AGB der HardWork Klaviertransporte GmbH, Freiburg

§ 1 Geltungsbereich

1. 1 Sämtlichen Lieferungen und Leistungen der Firma HardWork Klaviertransporte GmbH – im Folgenden HardWork genannt – aufgrund von Handelsgeschäften liegen die folgenden Geschäftsbedingungen zugrunde.

1.2 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge. Abweichende Bedingungen, insbesondere allgemeine Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten als abgelehnt, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich von HardWork anerkannt werden.

1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Frachtverträge gemäß §§ 407 bis 449 und §§ 452 bis 452 d HGB (multimodaler Verkehr) im gewerblichen Straßengüterverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie für den Selbsteintritt des Spediteurs gemäß § 458 HGB.

1.4 Diese Geschäftsbedingungen gelten ferner für logistische Dienstleistungen, die mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern in Zusammenhang stehen, aber nicht speditionsüblich sind (z.B. Montage von Teilen, Veränderungen des Gutes). Auf die Haftungsbegrenzungen gemäß § 16 wird hingewiesen.

1.5 Die Bedingungen finden Anwendung auf Beförderungen im Binnenverkehr und im grenzüberschreitenden Verkehr, soweit zwingende Regeln der CMR nicht entgegenstellen, sowie im Kabotageverkehr in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie des EWR sofern nicht zwingende Regeln des Aufnahmemitgliedsstaates diesen Bedingungen entgegenstellen.

1.6 Die Bedingungen gelten auch für den Lohnfuhrvertrag nach Maßgabe des § 18.

1.7 Unsere Geschäftsbedingungen gelten sowohl gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 24 AGBG (nachfolgend Kaufleute) als auch gegenüber Privatkunden, wenn im Text nicht auf einen abweichenden Geltungsbereich hingewiesen wird.

1.8 Sie gelten auch für gewerbliche Beförderungen mit Fahrzeugen, die nicht dem Regulierungsbereich des GüKG unterliegen.

1.9 Ferner gilt Folgendes:

a. Für Beförderungen von Handelsmöbeln und Musikinstrumenten gelten im nationalen Verkehr die Allgemeinen Bedingungen der deutschen Möbelspediteure für Beförderungen von Handelsmöbeln (ABBH).

b. Für alle sonstigen Leistungen gelten – jeweils in der neuesten Fassung – die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) 2017

1.10 Sollten die folgenden Geschäftsbedingungen von den in 1.9 genannten Bedingungen abweichende Regelungen enthalten, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen vorrangig.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Angebote von HardWork erfolgen stets freibleibend und sind damit nicht bindend. Die an HardWork erteilten Aufträge und die von HardWork erstellten Angebote bedürfen zum rechtsgültigen Vertragsschluss der schriftlichen Bestätigung durch HardWork.

2.2 Der Auftrag muss in Schriftform festgehalten werden.

2.3 Aus mündlichen Weisungen oder Mitteilungen des Auftraggebers an zur Annahme dieser nicht befugten Mitarbeiter von HardWork oder Dritter ergibt sich kein Rechtsanspruch.

§ 3 Laufzeit, Terminabsprachen und Auftragsstornierungen

3.1 Grundsätzlich und insbesondere für Beiladungen ist HardWork nicht zur Durchführung des Auftrages bis zu einem bestimmten Datum oder innerhalb eines bestimmten Zeitfensters verpflichtet. Des Weiteren ist HardWork nicht verpflichtet, die Beladungen oder Entladungen an bestimmten Wochentagen oder zu bestimmten Tageszeiten durchzuführen. Der Auftraggeber hat sich bei den Terminen sowie Uhrzeiten für die Abholung und die Anlieferung nach der Tourenplanung von HardWork zu richten.

Im Fernverkehr – hier definiert als diejenigen Leistungen, die außerhalb eines Radius von 15 km um den Betriebssitz von HardWork herum erbracht werden – sind sämtliche Transporte grundsätzlich als Beiladung bzw. haus- oder grundstücksinterne Transporte als Kombi-Transporte, in Verbindung mit anderen Aufträgen entlang der Fahrtroute, kalkuliert.

3.2 Hiervon abweichende Vereinbarungen für Termin- Eil- oder Sonderfahrten müssen vorab schriftlich als Teil des Auftrages festgehalten werden und sind gesondert zu vergüten.

Die Einhaltung der jeweils vereinbarten Laufzeit setzt voraus, dass der Auftraggeber mit HardWork exakte Übernahmezeiten definiert hat. Die Laufzeitangabe setzt normale Verkehrs- und Witterungsverhältnisse voraus.

Höhere Gewalt jeder Art (Streik, Aussperrung, behördliche Hindernisse wie Smog-Alarm, die Beachtung gesetzlicher/behördlicher Vorschriften in Bezug auf Warenwert und Beschaffung des Gutes, etc.) entbinden HardWork von der Laufzeitangabe und damit verbundenen Ersatzansprüchen.

3.3 Vom Auftraggeber vorgegebene Laufzeitangaben sind für HardWork nur verbindlich, wenn sie von HardWork schriftlich bestätigt wurden und ohne Verstoß gegen die Lenk- und Ruhezeitverordnung (VO (EG) 561/ 2006) eingehalten werden können.

3.4 An Sonn- und Feiertagen (staatliche, regionale, lokale) kann eine Zustellung nicht garantiert werden. Zustellungen an Samstagen sind nur nach vorheriger Absprache möglich. Eine Information über Einschränkungen für die Anlieferung, wie z. B. in verkehrsberuhigten Zonen, muss durch den Auftraggeber erfolgen.

Laufzeitangaben in Angeboten von HardWork stellen in keinem Fall garantierte Lieferfristen dar.

3.5 Eine mögliche Ersatzleistung aufgrund nicht eingehaltener Laufzeit ist in jedem Fall auf den Betrag der Fracht begrenzt, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften keine höhere Haftung für Lieferfristüberschreitungen vorsehen.

3.6 Stornierungen oder Verschiebungen bereits fest vereinbarter Termine für Abholungen oder Lieferungen seitens des Auftraggebers müssen HardWork mindestens 7 Werktage vor dem geplanten Transporttermin schriftlich mitgeteilt werden.

Stornierungen oder Terminverschiebungen seitens des Auftraggebers, die HardWork mit weniger als 7 Werktagen Vorlauf schriftlich mitgeteilt werden, berechtigen HardWork zur Abrechnung einer Stornogebühr in Höhe von 30 % des mindestens zu erwartenden Auftragsvolumens.

Stornierungen oder Terminverschiebungen seitens des Auftraggebers, die HardWork mit weniger als 2 Werktagen Vorlauf schriftlich mitgeteilt werden, berechtigen HardWork zur Abrechnung einer Stornogebühr in Höhe von 70 % des mindestens zu erwartenden Auftragsvolumens.

Stornierungen oder Terminverschiebungen seitens des Auftraggebers, die HardWork mit weniger als 1 Werktag Vorlauf schriftlich mitgeteilt werden, berechtigen HardWork zur Abrechnung einer Stornogebühr in Höhe von von 100 % des mindestens zu erwartenden Auftragsvolumens.

Wird nur ein Teil des gesamten Auftrages storniert, so errechnet sich die Stornogebühr anteilig, entsprechend dem Umsatzausfall im Verhältnis zum mindestens zu erwartenden Gesamtumsatz.

3. 7 Stellt sich erst am Einsatzort heraus, dass der Auftrag aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich von HardWork liegen, zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden kann, berechtigt dies HardWork, entsprechend §3.6, zur Abrechnung einer Stornogebühr in Höhe von 100 % des mindestens zu erwartenden Auftragsvolumens.

§ 4 Informationspflichten des Auftraggebers und Fahrzeuggestellung

4.1 Der Auftraggeber hat HardWork vor Durchführung der Beförderung über alle wesentlichen Faktoren, die die Beförderung des Gutes beeinflussen können, zu unterrichten. Hierzu zählen insbesondere

- Anzahl, Art und Beschaffenheit des Transportgutes;

- Gewicht und Maße des Transportgutes;

- bereits vorhandene Vorbeschädigungen am Transportgut;
- vorzunehmende Transportsicherungen am Transportgut. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist HardWork nicht verpflichtet;
- lose oder besonders empfindliche Teile am Äußeren sowie im Inneren des Transportgutes;
- Flüssigkeiten oder Gase, die sich im Transportgut befinden und während der Beförderung austreten oder im Innern des Transportgutes Schäden verursachen können;
- Neigungswinkel, über welche hinaus das Transportgut nicht gekippt werden darf;
- Besonderheiten des Transportgutes wie druckempfindliche Oberflächen, Verkleidungen und Gehäuseteile, die beim Sichern mittels Zurrgurten im Fahrzeug oder auf dafür vorgesehenen Transportgestellten (z. B. Trageschlitten), beim dagegen Lehnen oder dagegen Drücken während des Tragens Schaden nehmen können;
- Beschaffenheit der Transportwege, Art und Anzahl zu überwindender Stufen, Steigungen oder Gefälle, unbefestigte sowie statisch bedenkliche Wegstücke, Stufen oder Treppen, lange Laufwege innerhalb oder außerhalb von Gebäuden;
- einzuhaltende Termine;
- technische Anforderungen an das Fahrzeug und eventuell erforderliche Transporthilfsmittel sowie Zubehör.

  Angaben zum Wert des Gutes sind vom Auftraggeber dann zu tätigen, wenn dieser für das zu stellende Fahrzeug/Zubehör von Bedeutung ist oder es sich um besonders wertvolles Transportgut handelt (siehe hierzu auch § 6).

4.2 Handelt es sich beim Transportgut um ein oder mehrere Klaviere, so hat der Auftraggeber vor Durchführung Fabrikat und Größe (bei Standklavieren die Höhe inklusive Rollen, bei Flügeln die Gesamtlänge von der Vorderkante der Tastatur bis zur Hinterkante des Deckels an der Spitze) der zu transportierenden Instrumente anzugeben.

HardWork kategorisiert die Instrumente wie folgt:

Bauform Standklavier/Wandklavier/Pianino/Upright piano/Piano droit:

Kleinklavier	Höhe bis max. einschl. 111 cm
Standardklavier	Höhe ab einschl. 112 bis max. einschl. 129 cm
Konzertklavier/Hochklavier	Höhe ab einschl. 130 cm

Bauform Flügel/Grand Piano/Piano a queue:

Stutzflügel	Länge bis max. einschl. 169 cm
Studioflügel	Länge ab einschl. 170 bis max. einschl. 199 cm

Salonflügel	Länge ab einschl. 200 bis max. einschl. 214 cm
Halbkonzertflügel	Länge ab einschl. 215 bis max. einschl. 239 cm
Konzertflügel	Länge ab einschl. 240 cm

Auf Grund der erheblichen Unterschiede hinsichtlich des Gewichts, des benötigten Lade- bzw. Lagervolumens sowie des Aufwandes beim Handling und Tragen können die Transport- und Lagerentgelte von einer Kategorie zur nächsthöheren (innerhalb derselben Bauform) um bis zu 10 % abweichen.

Instrumente mit Selbstspielmechanismen jeglicher Art (sowohl historische, pneumatische wie auch moderne, elektronische) bilden eine eigenständige Kategorie und die Transportentgelte hierfür müssen individuell kalkuliert werden.

4.3 Für Folgeschäden, die auf Versäumnisse des Auftraggebers hinsichtlich der in Abs. 1 und 2 beschriebenen Informationspflichten zurückzuführen sind, ist HardWork grundsätzlich nicht haftbar zu machen.

Folgekosten, die auf Versäumnisse des Auftraggebers hinsichtlich der in Abs. 1 und 2 beschriebenen Informationspflichten zurückzuführen sind, gehen grundsätzlich dessen Lasten.

4.4 Stellt der Auftraggeber HardWork vorab Fotos oder Maße des Transportguts oder der Transportsituation zur Verfügung, so trifft HardWork diesbezüglich lediglich eine Einschätzung, übernimmt jedoch keine Gewährleistung für die Richtigkeit dieser Beurteilung.

4.5 Die Verpflichtungen aus § 6 bleiben unberührt.

4.6 HardWork verpflichtet sich, den Angaben des Auftraggebers entsprechend geeignete Fahrzeuge zu stellen.

§ 5 Beauftragung von Subunternehmen

5.1 HardWork ist berechtigt, zur Durchführung des Auftrags einen weiteren Frachtführer hinzuzuziehen. HardWork ist verpflichtet, den Auftraggeber vor Beauftragung des Subunternehmers darüber in Kenntnis zu setzen.

5.2 Erfolgt die Beauftragung eines Subunternehmens für weitere Leistungen, die nicht Gegenstand der Beförderungsleistung sind (z. B. Kranarbeiten, Zollabwicklungen durch Zollagenturen, Handwerkerleistungen), nicht durch den Auftrag, sondern durch HardWork, verpflichtet HardWork sich zu einer sorgfältigen Auswahl.

5.3 HardWork haftet ausschließlich für die sorgfältige Auswahl des Subunternehmens.

§ 6 Besonders wertvolle oder gefährliche Güter

6.1 Der Auftraggeber hat HardWork bei Auftragserteilung mitzuteilen, wenn Gegenstand des Vertrages

- gefährliche Güter,
- leicht verderbliche Güter,
- besonders wertvolle Güter,
- Güter, die unter das Washingtoner Artenschutzabkommen CITES fallen (z. B. tierische Erzeugnisse wie Elfenbein)

sind.

6.2 Unter besonders wertvollen Gütern werden Güter, deren Wert die Höhe der jeweiligen Haftungsgrenze für HardWork als Frachtführer übersteigt.

Wenn diese Güter Gegenstand des Vertrages sind, hat der Auftraggeber die Mitteilung schriftlich oder in Textform an den Spediteur zu richten.

6.3 Bei gefährlichem Gut hat der Auftraggeber bei Auftragserteilung HardWork schriftlich oder in Textform die genaue Art der Gefahr und – soweit erforderlich – die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Handelt es sich um Gefahrgut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder um sonstige Güter, für deren Beförderung oder Lagerung besondere gefahrgut-, umgangs- oder abfallrechtliche Vorschriften bestehen, so hat der Auftraggeber alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Angaben, insbesondere UN-Nummer, Klasse und Verpackungsgruppe nach dem einschlägigen Gefahrgutrecht, mitzuteilen.

6.4 HardWork ist nicht verpflichtet, die nach den Absätzen 2 und 3 gemachten Angaben nachzuprüfen oder zu ergänzen.

6.5 HardWork ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf das Gut betreffenden Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichner zu prüfen, es sei denn, dass an der Echtheit oder der Befugnis begründete Zweifel bestehen.

6.6 Verletzt der Auftraggeber seine oben genannten Pflichten, so haftet der Auftraggeber für alle Schäden, die aus den unrichtigen oder unvollständigen Angaben entstehen.

§ 7 Gütereinschränkung

7.1 Gefährliche Güter, klassifiziert nach ADR, werden nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und nach vorheriger schriftlicher Absprache übernommen.

7.2 Grundsätzlich ausgeschlossen von der Annahme zum Transport sind insbesondere folgende Güter:

Edelmetalle, Juwelen, Edelsteine, Papiergeld und sonstige Zahlungsmittel, Wertpapiere, Dokumente und Urkunden, persönliche Effekte, Kunstgegenstände, lebende Tiere und Pflanzen, Waffen bzw. Munition jeglicher Art.

Güter, die unter das Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) fallen, sind von der Annahme zum Transport ausgeschlossen, insofern die gültigen Bewilligungen für diese nicht vorliegen.

7.3 Der Auftraggeber hat HardWork besonders wertvolle oder diebstahlgefährdete Güter (insbesondere pharmazeutische Produkte, Telekommuikations- oder Unterhaltungselektronik, Soft- und Hardware, EDV-Zubehör, Tabakwaren oder Spirituosen) sowie Güter mit einem tatsächlichen Zeitwert von mehr als 50,00 € / kg rechtzeitig vor Übernahme anzuzeigen, so dass rechtzeitig über die Annahme der Güter entschieden und/oder angemessene, besondere Maßnahmen für eine sichere und schadenfreie Abwicklung des Auftrags getroffen werden können.

§ 8 Frachtbrief/Begleitpapiere

8.1 Der Beförderungsvertrag wird in einem Frachtbrief festgehalten, der beidseitig unterzeichnet ist. Der Frachtbrief soll mindestens die Angaben des § 408 HGB und kann darüber hinaus weitere Regelungen enthalten. Ist aus Gründen der Transportabwicklung die Ausstellung eines Frachtbriefes nicht angezeigt, so kann ein anderes Begleitpapier (wie z. B. Lieferschein, Rollkarte etc.) verwendet werden.

8.2. Füllt HardWork auf Verlangen des Auftraggebers den Frachtbrief oder ein sonstiges Begleitpapier aus, so haftet der Auftraggeber für alle Schäden, die aus den unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers entstehen.

8.3 Als Frachtbrief nach Abs. 1 gilt auch ein elektronischer Frachtbrief, sofern die Unterzeichnung nach einem anerkannten Verfahren erfolgt.

§ 9 Übergabe des Beförderungsgutes

9.1 Der Auftraggeber hat HardWork das Beförderungsgut in beförderungsfähigem Zustand gemäß § 411 HGB zu übergeben. Die erforderlichen und ordnungsgemäß ausgefüllten Begleitpapiere (§§ 410, 413 HGB, § 4 dieser AGB) sind ebenfalls zu übergeben.

9.2 Klaviere und Flügel müssen HardWork mit geöffneten Tasten- und Deckelklappen bzw. einem für das jeweilige Instrument passenden Schlüssel übergeben werden. Gängiges Zubehör (Klavierstuhl, Untersetzer, Klavierlampe, Metronom, Hygrometer, Netzteil & Kopfhörer für eine ggf. vorhandene elektronische Stummschaltung, Netzteil & Zubehör für ein ggf. vorhandenes Befeuchtungssystem – in jeweils einfacher Ausführung) kann HardWork zur unentgeltlichen Mitnahme mit dem jeweiligen Instrument übergeben werden.

9.3 Tresore, Wertschutz-, Gefahrstoff- & Sicherheitsschränke aller Art müssen HardWork zur Beförderung – auch und insbesondere zur Entsorgung – geöffnet und vollständig geleert übergeben werden.

9.4 Möbel sowie alle sonstigen Arten von Umzugsgut müssen HardWork transportfertig übergeben werden. Dies beinhaltet insbesondere das Leeren von Schränken, Regalen und Schubladen, das Herausnehmen loser Regalböden, das Abziehen von Schlüsseln, das Verpacken sämtlicher Kleinteile in Kartons, das Ausstecken und Abkabeln elektronischer Geräte.

9.5 Maschinen und Geräte aller Art müssen von sämtlichen Anschlüssen (Elektrik, Datenkabel, Hydraulik, Gas, Wärme- oder Luftzufuhren) getrennt an HardWork übergeben werden. Sämtliche im Innern befindlichen Flüssigkeiten müssen vor Transportbeginn aus dem Gerät abgelassen werden. Ggf. erforderliche Transportsicherungen müssen vor Transportbeginn vorgenommen werden.

9.6 Kunstgegenstände (Bilder, Skulpturen, Plastiken, Reliefs und vergleichbare) mit Unikat-Wert müssen HardWork in einer – auf das jeweilige Kunstwerk individuell angefertigten und geeigneten – Transportkiste übergeben werden.

9.7 Führt HardWork die Beförderung trotz Nichterfüllung der Voraussetzungen der Absätze 9.1 – 6 durch, nachdem der Auftraggeber auf die Mängel hingewiesen wurde, so ist der Auftraggeber zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die HardWork durch diese Mängel entstanden sind. In einem solchen Fall trägt HardWork einen entsprechenden Vorbehalt in den Frachtbrief oder das andere Begleitpapier ein. Eine Überprüfung des äußerlichen Zustandes der Frachtstücke sowie deren Zeichen und Nummern erfolgt durch HardWork, sofern dies möglich und zumutbar ist.

9.8 HardWork ist zur Überprüfung von Stückzahl, Menge oder Gewicht des Beförderungsgutes nur verpflichtet, wenn dies zumutbar, möglich und vereinbart ist. Der Auftraggeber hat, außer bei geringfügigem Umfang der Überprüfung, für die entstandenen Aufwendungen Ersatz zu leisten.

9.9 Wird von HardWork eine Bestätigung der Angaben gemäß Abs. 8 verlangt, kann HardWork eine Überprüfung aber nicht vornehmen, erfolgt die Bestätigung unter Vorbehalt.

9.10 Nimmt HardWork ein Gut zur Beförderung an, das äußerlich – oder sonst – erkennbare Beschädigungen aufweist, so kann verlangt werden, dass der Auftraggeber den Zustand des Gutes im Frachtbrief oder in einem anderen Begleitpapier besonders bescheinigt.

§ 10 Verladen und Entladen

10.1 Bei Umzugsgut, Lieferungen von Großinstrumenten wie Klavieren oder Flügeln sowie Großkopiergeräten erfolgt die Be- und Entladung inklusive des Verbringens des Transportgutes bis an die vorgesehene Verwendungsstelle üblicherweise durch HardWork. Der Auftraggeber sichert HardWork hierfür eine dem jeweiligen Vorgang

angemessene Zeit (Beladezeit, Entladezeit) zu. Davon abweichende Vereinbarungen sind vorab im Auftrag schriftlich festzuhalten.

10.2 Alle übrigen Sendungen hat der Absender beförderungssicher nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und dem Stand der Technik zu beladen, der Empfänger entsprechend zu entladen, nachdem er die Auslieferung an sich verlangt hat. Handlungen oder Unterlassungen der Personen, die für den Absender oder Empfänger tätig werden, werden diesen zugerechnet. HardWork ist grundsätzlich verpflichtet, die Betriebssicherheit der Verladung sicherzustellen.

Sollen die Be- und Entladung sowie die Beförderung bis an die Verwendungsstelle vollständig oder teilwiese durch HardWork erfolgen, so ist der genaue Umfang vorab im Auftrag schriftlich festzuhalten. Eine beförderungssichere Verladung durch HardWork erfolgt nur gegen angemessene Vergütung. Die Entladung durch HardWork ist ebenfalls vergütungspflichtig. Gleiches gilt für den Transport bis an die Verwendungsstelle.

10.3 Wurde ein pauschales Transportentgelt vereinbart, beinhaltet dieses üblicherweise auch die Be- und Entladung inklusive des Aufstellens des Transportgutes an der vorgesehenen Verwendungsstelle durch HardWork.

Ist dagegen für die Be- und Entladung eine Abrechnung der Einsatzzeit nach tatsächlichem Zeitaufwand vereinbart, so ist dieser auf einem Arbeitsschein festzuhalten und vom Auftraggeber bzw. einer befugten Person zu quittieren. Für Einsätze nach tatsächlichem Aufwand ist eine Mindestzeit von 1 Stunde in Abrechnung zu bringen. Eine darüberhinausgehende Einsatzdauer wird je angefangene halbe Stunde berechnet.

Die maximal mögliche Einsatzdauer ergibt sich aus den geltenden Arbeitsschutzgesetzen, wobei Rüst- sowie An- und Abfahrtszeiten, die zur täglichen Gesamtarbeitszeit hinzuzurechnen sind.

10.4 Sieht der Auftrag eine Verladung des Transportguts auf ein vom Auftraggeber gestelltes Fremdfahrzeug vor, so erfolgt diese nur auf solches, welches hinsichtlich zulässigen Gesamtgewichtes, Ladevolumen sowie Möglichkeiten zur Ladungssicherung hierfür geeignet ist.
Das zur Ladungssicherung benötigte Befestigungs- und Verpackungsmaterial (Ratsch- und Zurrgurte, Kantenschutz, Packdecken u. ä.) hat der Auftraggeber bzw. der von ihm bestellte Subunternehmer in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen.

Für Transportschäden in Folge einer mangelhaften Ladungssicherung durch den nachfolgenden Frachtführer bzw. Spediteur, insofern dieser nicht von HardWork beauftragt wurde, ist HardWork grundsätzlich nicht haftbar zu machen.
Eine durch HardWork gewährleistete Vorabverpackung oder Palettierung stellt keinen Ersatz für eine fachgerechte Ladungssicherung dar.

10.5 Der Absender ist verpflichtet, bei Abholung des Gutes zu überprüfen, dass die Transportgüter vollständig übergeben und keine weiteren Güter irrtümlich mitgenommen wurden.

10.6 Für das Beladen steht dem Absender und für das Entladen dem Empfänger eine dem jeweiligen Vorgang angemessene Zeit (Ladezeit, Entladezeit) zur Verfügung. Für Komplettladungen (nicht jedoch bei schüttbaren Massengütern) eines Auftraggebers mit Fahrzeugen/Fahrzeugeinheiten mit 40 t zulässigem Gesamtgewicht beträgt die Be- und Entladefrist (höchstens 1 Beladestelle, höchstens 1 Entladestelle) vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Absprachen pauschal jeweils maximal 2 Stunden für die Beladung und maximal 2 Stunden für die Entladung. Bei Fahrzeugen/Fahrzeugeinheiten mit niedrigerem Gesamtgewicht reduzieren sich diese Zeiten. Für diese Zeit kann keine besondere Vergütung verlangt werden.

10.7 Die Beladefrist beginnt für den Absender mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Bereitstellung des Fahrzeugs. Erfolgt die Bereitstellung des Fahrzeugs später als zum vereinbarten Zeitpunkt und ist der Auftraggeber mit der verspäteten Bereitstellung einverstanden, so beginnt die Beladefrist ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung.

10.8 Ist mit der Beladung durch den Absender nicht begonnen worden, obwohl die Beladefrist bereits abgelaufen ist, so stellt HardWork gemäß § 417 HGB eine Nachfrist bis zu einer konkreten Uhrzeit. Sollte bis dahin die Beladung nicht abgeschlossen sein, berechtigt dies HardWork zur Kündigung des Beförderungsvertrages mit den Folgen der §§ 417 Abs. 2, 415 Abs. 2 HGB.

10.9 Ist nach Ablauf der Nachfrist die Hälfte oder mehr des Ladegewichts verladen, so wird nach Ablauf der Nachfrist die Teilbeförderung gemäß § 416 HGB durchgeführt.

10.10 Falls HardWork das Fahrzeug nicht oder nicht rechtzeitig zu dem vereinbarten Zeitpunkt bereitstellen kann, so setzt HardWork den Absender unverzüglich in Kenntnis. Der Absender teilt HardWork daraufhin unverzüglich mit, ob er mit einer späteren Gestellung einverstanden ist oder ob er den Frachtvertrag kündigen will.

10.11 Die Entladefrist beginnt für den Empfänger in dem Moment, in dem er die Verfügungsgewalt über das Gut erhält. Im Zweifel ist dies der Zeitpunkt, zu dem eine Person, die zur Verfügung über das Gut befugt ist, die für sie bestimmte Ausfertigung des Frachtbriefs oder eines anderen Begleitpapiers erhält.

10.12 Ist mit der Entladung nicht begonnen worden, obwohl die Entladefrist bereits abgelaufen ist, so kann HardWork dies als Verweigerung der Annahme des Gutes betrachten. In diesem Fall hat er die Weisung des Absenders einzuholen und zu befolgen. § 419 Absatz 3 und 4 HGB finden entsprechende Anwendung.

10.13 Wartet HardWork, unabhängig davon, ob die Beladung durch den Auftraggeber oder durch HardWork selbst erfolgt, aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder aus Gründen, die nicht dessen Risikobereich zuzurechnen sind, über die Belade- oder Entladezeit hinaus, so hat HardWork Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Standgeld).

10.14 Insofern sich erst am Entladeort herausstellt, dass eine Anlieferung des Transportgutes aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich von HardWork liegen, zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden kann, gehen sämtliche daraus resultierende Folgekosten (z. B. für einen Rücktransport auf Lager HardWork, erneute Anfahrten, Lagerkosten oder ein nachträglich erforderlicher Kraneinsatz) zu Lasten des Auftraggebers.

§ 11 Transportwege, Auspacken und Aufstellung des Gutes

11.1 Erfolgt die Be- oder Entladung durch HardWork, hat der Auftraggeber zu gewährleisten, dass sämtliche Transportwege vom Stellplatz für das Transportfahrzeug bis zum Aufstellungsort des Gutes zum vereinbarten Termin statisch unbedenklich, gut begehbar, ausreichend ausgeleuchtet, frei geräumt und von Schnee und Eisglätte befreit sind.

11.2 Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass die Anfahrt an die Beladestelle(n) sowie die Entladestelle(n) mit dem oder den jeweils vorgesehenen Transportfahrzeug(en) möglich ist und dort für diese(s) jeweils kostenfreie Parkmöglichkeiten in direkter Nähe verfügbar sind. Auf Laufwege von mehr als 20 Metern zwischen dem Fahrzeugstellplatz bis zur Haustüre hat der Auftraggeber hinzuweisen.

Folgekosten, die aus einer Mehrarbeitszeit der Mitarbeiter von HardWork durch das Überwinden längerer Laufwege entstehen, sowie Parkgebühren oder Bußgelder, die auf Grund eines vom Auftraggeber an die Mitarbeiter von HardWork zugewiesenen Stellplatzes für ein Transportfahrzeug unvermeidlich anfallen, sind vom Auftraggeber zu tragen.

11.3 Ist die Beförderung über Stufen Vertragsgegenstand, hat der Auftraggeber zu gewährleisten, dass sämtliche zu überwindenden Stufen sowie Treppenhäuser zum vereinbarten Termin aller beweglichen Gegenstände beräumt wurden. Insbesondere handelt es sich hierbei um Pflanzen, Schuhe, Schränke, Kommoden, Bilder oder Dekorationsartikel.

11.4 Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass die Transportwege, Treppen sowie Treppenhäuser so beschaffen und geräumig genug sind, dass das Transportgut mit der dafür jeweils erforderlichen Anzahl an Trägern bzw. mit den jeweils erforderlichen Hilfsmitteln hindurch zu befördern.

Für Schäden am Transportgut sowie an Treppen oder Wänden, die auf Grund einer besonderen räumlichen Enge selbst bei größter Sorgfalt nicht mehr ausgeschlossen werden können, ist HardWork grundsätzlich von der Haftung befreit.

Folgekosten, die aus der Nichtdurchführbarkeit eines Transports auf Grund von besonderer räumlicher Enge resultieren (z. B. nachträglich erforderlicher Kraneinsatz), gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Hat HardWork zu einem konkreten Transportvorhaben vorab die schriftliche Zusicherung gegeben, dass eine Durchführung zweifelsfrei gewährleistet werden kann, gehen Folgekosten, die aus der Nichtdurchführbarkeit auf Grund von besonderer räumlicher Enge resultieren, zu Lasten von HardWork.

11.5 Der Auftraggeber hat die Sicherheit der Transportwege zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für die Sicherheit zu überwindender Treppenstufen. Der Auftraggeber hat vorab zu überprüfen und zu gewährleisten, dass diese fachgerecht errichtet bzw. montiert wurden und für ein Begehen durch die jeweils erforderliche Anzahl von Trägern zuzüglich des Gewichts des Transportgutes ausgelegt sind.

Für Sach- oder Personenschäden, die aus baulichen Mängeln wie losen oder nicht fachgerecht montierten Treppenstufen oder Bodenplatten resultieren, ist HardWork von der Haftung befreit.

11.6 Da die Mitarbeiter von HardWork verpflichtet sind, zum Transport von Schwerlasten geeignete Arbeitsschuhe zu tragen, hat der Auftraggeber zu gewährleisten, dass sämtliche Transportwege inkl. aller zu überwindenden Treppen und Stufen mit Straßenschuhen betreten werden können. Wird den Mitarbeitern von HardWork an der Be- oder Entladestelle ein Begehen der Transportwege in Arbeitsschuhen untersagt und es müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um den jeweiligen Untergrund dahingehend zu präparieren, dass Spuren, Verschmutzungen oder Beschädigungen durch das Betreten mit Arbeitsschuhen vermieden werden, dennoch aber die Sicherheit für die Mitarbeiter von HardWork während des Transportvorgangs gewährleistet werden kann, so handelt es sich um einen zusätzlichen Mehraufwand, der HardWork angemessen zu vergüten ist.

11.7 Wurde das Transportgut in verpacktem Zustand (z. B. Originalverpackung ab Werk, Überseekiste, Transportverschlag, Versandverpackung durch vorangegangen Spediteur) an HardWork übergeben, so ist das Auspacken bzw. Entfernen dieser Transportverpackung grundsätzlich nicht Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfanges. Dies erfolgt nur, insofern es den Mitarbeitern von HardWork zumutbar ist und gegen angemessene Zusatzvergütung.

11.8 Die Rücknahme frei gewordenen Verpackungsmaterials ist, unabhängig davon, ob das Auspacken durch HardWork, den Auftraggeber oder einen Dritten erfolgt, ebenfalls nicht Auftragsgegenstand. Eine Rücknahme, Sortierung oder Entsorgung von Verpackungsmüll erfolgt nur, insofern dieses den Mitarbeitern von HardWork zumutbar ist und gegen angemessene Zusatzvergütung.

11.9 Der Auftraggeber hat die Unbedenklichkeit des Aufstellungsortes hinsichtlich der Statik sowie möglicher Folgeschäden am Transportgut vorab zu überprüfen und zu gewährleisten.

Für Schäden, die in Folge der Beschaffenheit des Aufstellungsortes entstehen, ist HardWork von der Haftung befreit.

11.10 Das Ausrichten oder Nivellieren des Transportgutes am Aufstellungsort ist grundsätzlich nicht Teil der Beförderungsleistung. Ein fachgerechtes Ausrichten durch HardWork erfolgt, insofern dieses den Mitarbeitern von HardWork zumutbar ist, nur gegen angemessene Zusatzvergütung.

Für funktionelle Einschränkungen des Transportgutes auf Grund einer nicht erfolgten Ausrichtung bzw. Nivellierung, noch zumal, wenn diese aus baulichen Begebenheiten resultiert, übernimmt HardWork grundsätzlich keine Haftung.

§ 12 Montage-, Anschluss- und Installationsarbeiten

12.1 Montagearbeiten sind grundsätzlich nicht Bestandteil der Beförderungsleistung und müssen vorab schriftlich im Auftrag festgehalten werden. Dies gilt sowohl für Montagearbeiten am Transportgut selbst als auch solche Montagearbeiten, die für eine Beförderung desselben durch Engstellen zwingend erforderlich sind (z. B. Demontage von Handläufen oder Geländern). Gleiches gilt für Dübelarbeiten oder ähnliche Maßnahmen, die zur Befestigung des Gutes dienen.

12.2 Grundsätzlich übernimmt HardWork keine Installationsarbeiten an Gas-, Wasser- sowie elektrischen Leitungen, Anschlussarbeiten an Elektronik oder die Inbetriebnahme von Geräten jedweder Art.

§ 13 Zusatzleistungen und Trinkgelder

13.1 Leistungen oder Zusatzaufwendungen, die bei Vertragsabschluss für HardWork nicht vorhersehbar waren, sind zusätzlich zum vereinbarten Entgelt zu vergüten. Mehraufwendungen oder Erschwernisse bei besonders beengten räumlichen Verhältnissen an Be- oder Entladestelle, zusätzliche Montage-, Räum- oder Packarbeiten sind ebenfalls extra zu vergüten. Gleiches gilt, wenn der Leistungsumfang durch den Absender nach Vertragsabschluss erweitert wird.

13.2 Zusatzleistungen auf Verlangen des Auftraggebers, des Absenders oder des Empfängers bedürfen der vorherigen Absprache mit HardWork. Die Mitarbeiter von HardWork verfügen über keine Befugnisse, Zusatzleistungen, die nicht Gegenstand des Auftrages sind, durchzuführen. Den Mitarbeitern von HardWork ist es nicht gestattet, für die Durchführung nicht vereinbarter Zusatzleistungen Bargeld entgegen zu nehmen.

13.3 Trinkgelder sind mit der Rechnung des Frachtführers grundsätzlich nicht verrechenbar.

§ 14 Empfangsbestätigung, Liefer- & Arbeitsschein

14.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, HardWork die Übergabe sowie den Empfang der gelieferten Güter schriftlich zu bestätigen. Bei Arbeiten, die nach tatsächlichem Zeitaufwand abgerechnet werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, HardWork die Durchführung der Leistungen sowie die auf dem Arbeitsschein festgehaltenen Einsatzzeiten schriftlich zu bestätigen.

Ist es dem Auftraggeber nicht möglich, die Unterschriften persönlich zu leisten, ist er verpflichtet, einen Dritten hierzu zu bevollmächtigen.

Insofern zu einem Be- oder Entladevorgang keine vom Auftraggeber befugte Person anwesend ist, gelten die von HardWork auf den Abhol-, Arbeits- oder Lieferscheinen getätigten Eintragungen (z. B. hinsichtlich der Dauer der Einsatzzeiten oder auf dem Übernahmeprotokoll) als rechtsverbindlich anerkannt.

14.2 Ist keine zum Empfang der Lieferung befugte Person anwesend, ist HardWork berechtigt, eine Ablieferung des Transportgutes zu verweigern. Sämtliche hierdurch entstehenden Folgekosten (z. B. ein erforderlicher Rücktransport auf Lager, Lagerungskosten, Wartezeiten) gehen vollständig zu Lasten des Auftraggebers.

14.3 Wurde vorab vereinbart, dass HardWork das Transportgut in Abwesenheit des Auftraggebers oder einem von ihm hierzu bevollmächtigten Dritten, welcher die Übergabe bzw. Annahme des Gutes bestätigen (z. B. in solchen Fällen, in denen HardWork ein Schlüssel für den Zugang zur Lieferadresse zur Verfügung gestellt wird), ist der Auftraggeber verpflichtet, exakt zu benennen, wo und wie das Transportgut übernommen bzw. aufgestellt werden soll. Spätere Beanstandungen hinsichtlich der Aufstellung sind ausgeschlossen.

14.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Transportgut sofort bei Ablieferung auf äußerlich erkennbare Verluste oder Beschädigungen zu untersuchen. Solche müssen auf dem Liefer- oder Arbeitsschein spezifiziert festgehalten, spätestens jedoch am Tag nach der Ablieferung an HardWork gemeldet werden.

Äußerlich nicht erkennbare Schäden oder Verluste, die Sie erst beim Auspacken des Transportgutes feststellen, müssen dem Spediteur innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung spezifiziert angezeigt werden.

Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfristen erlöschen, wenn der Empfänger dem Spediteur die Überschreitung nicht innerhalb von 21 Tagen anzeigt.

Wird die Schadensanzeige nach Ablieferung erstattet, muss sie – um den Anspruchsverlust zu verhindern – in jedem Fall in schriftlicher Form und innerhalb der vorgesehenen Fristen erfolgen. Die Übermittlung der Schadensanzeige kann auch mit Hilfe einer telekommunikativen Einrichtung erfolgen. Einer Unterschrift bedarf es nicht, wenn der Aussteller in anderer Weise erkennbar ist.

Zur Wahrnehmung der Fristen genügt die rechtzeitige Absendung.

§ 15 Fälligkeit, Verzug & Aufrechnung

15.1 Der Rechnungsbetrag ist bei Inlandstransporten vor Beendigung der Entladung, bei Auslandstransporten vor Beginn der Verladung fällig.

15.2 Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzung bedarf, spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung ein, sofern der Verzug nicht nach Gesetz vorher eingetreten ist. Im Gutschriftenverfahren tritt Zahlungsverzug erst nach Erhalt einer Mahnung ein.

15.3 Ansprüche auf Standgeld, auf weitere Vergütungen und auf Ersatz sonstiger Aufwendungen, die bei der Durchführung des Frachtvertrages entstanden sind, werden von HardWork schriftlich geltend gemacht. Für den Verzug dieser Ansprüche gilt Absatz 1 entsprechend.

15.4 Mit Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag, und damit zusammenhängenden Forderungen aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung darf nur mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

15.5 Das Aufrechnen der Ansprüche von HardWork mit Gegenansprüchen, die aus durch HardWork verursachten Schäden am Transportgut, am Eigentum des Auftraggebers oder am Eigentum Dritter resultieren, ist nur dann zulässig, wenn diese Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

§ 16 Rechnungsversand & Rechnungsempfänger

16.1 Insofern HardWork einer Zustellung der Rechnung nach Ende des Transports zugestimmt hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Rechnungsanschrift sowie eine Emailadresse für den Rechnungsversand noch vor Transportbeginn in Schriftform vollständig und fehlerfrei an HardWork zu übermitteln.

Für den Fall, dass HardWork keine konkrete Rechnungsanschrift benannt wird, gilt, dass der Auftraggeber auch Rechnungsempfänger ist. Ein Anspruch auf nachträgliche Änderung des Rechnungsempfängers besteht nicht.

16.2 Für Verzugsschäden, die HardWork auf Grund einer Nichtzustellbarkeit der Rechnung entstehen, haftet der Auftraggeber.

16.3 Besteht der Auftraggeber auf der Rechnungszustellung per Post, erhebt HardWork für Porti, Papiere sowie die Bearbeitung eine Gebühr in Höhe von 5,00 € zzgl. MWSt.

16.4 Wünscht der Auftraggeber eine konkrete Formulierung der Leistungsbeschreibung oder eine Aufschlüsselung des Rechnungsbetrages in bestimmte Positionen, so hat er dies HardWork noch vor Auftragsdurchführung mitzuteilen.

16.5 Eine nachträgliche Änderung bereits gebuchter Rechnungen ist nicht möglich. Für das Stornieren einer Rechnung sowie das Erstellen der neuen Rechnung erhebt HardWork eine Gebühr in Höhe von 15,00 € zzgl. MWSt.

§ 17 Überlagernahmen und verfügte Lagerungen

17.1 Insofern sich ein Transportauftrag für HardWork nur durchführen lässt, wenn das Transportgut zwischen Be- und Entladung über Lager genommen wird oder aber eine solche Überlagernahme vorab als Teil des Auftrags vereinbart wurde, fallen hierfür keine zusätzlichen Lagergebühren an.

Eine Überlagernahme ist bis zu maximal 60 Tagen möglich.

17.2 Wird das Transportgut an HardWork zur Lagerung übergeben, handelt es sich um eine so genannte verfügte Lagerung. Hierfür wird ab dem ersten Tag ein angemessenes Lagerentgelt fällig.

Die Konditionen der Lagerung müssen in einem Lagervertrag festgehalten werden. HardWork verpflichtet sich, einen solchen Lagervertrag aufzusetzen.

17.3 Das Lagerentgelt bzw. die Lagermiete ist monatlich vorschüssig fällig und per Dauerauftrag, jeweils auf den Monatsersten, auf das von HardWork hierfür benannte Konto überwiesen werden. Das Lagerentgelt bzw. die Lagermiete wird je

angefangenem Lagermonat fällig, also auch wenn das Lagergut vor Ablauf des Monats ausgelagert wird.

17.4 Wird ein Transportgut während einer Überlagernahme zu einer längerfristigen als ursprünglich vorgesehenen Lagerung verfügt, gilt auch der vereinbarte Transportauftrag als abgeschlossen und ist anteilig abzurechnen. Die Kosten für eine spätere Wiederauslieferung des Transportgutes müssen neu kalkuliert und separat erfragt werden.

§ 18 Haftung und Versicherung

I. Haftung aus Frachtverträgen

1. HardWork und der Spediteur, der die Beförderung des Gutes im Selbsteintritt ausführt, haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entsteht. Die Entschädigung ist auf einen Betrag von 8,33 Sonderziehungsrechten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Ladung begrenzt. Dies gilt bei Vorliegen eines durchgängigen Frachtvertrages auch für den Schaden, der während einer transportbedingten Zwischenlagerung entsteht. Davon abweichend ist bei der Beförderung von Umzugsgut die Haftung des Frachtführers gemäß § 451 e HGB auf einen Betrag von 620 Euro je Kubikmeter Laderaum beschränkt.

2. Wird HardWork vom Ersatzberechtigten als ausführender Frachtführer in Anspruch genommen, so haftet er nach Maßgabe von § 437 HGB. Eine weitergehende Haftung gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

II. Haftung aus Speditionsverträgen, Lagerverträgen und Verträgen über logistische Dienstleistungen.

1. Für die Haftung aus Speditionsverträgen, die nicht unter 1 Abs. (1) fallen (Selbsteintritt), aus Lagerverträgen sowie aus Verträgen über speditionsübliche logistische Dienstleistungen, die mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern im Zusammenhang stehen, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) mit Ausnahme der Regelungen über die Besorgung von Versicherungen im Sinne der Ziffer 29 ADSP. Für die Eindeckung von Versicherungen gelten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (§ 454 Abs. 2 und § 472 Abs. 1 HGB) ausschließlich die Regelungen gemäß § 10 III dieser Bedingungen.

2. Für logistische Dienstleistungen, die mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern im Zusammenhang stehen, aber nichtspeditionsüblich sind, (z.B. Montage von Teilen, Veränderungen des Gutes) gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Werk- und Dienstvertragsrechts mit der Maßgabe, dass Schadensersatzansprüche nur geltend gemacht werden können, wenn der Schadensfall vom Auftragnehmer oder seinen

Leuten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. Diese vorgenannte Haftungsbeschränkung betrifft nur solche Schäden, für die der Auftraggeber eine Schadenversicherung (z.B. Transportversicherung, Feuerversicherung) abgeschlossen hat, die nach den vereinbarten Bedingungen diese Schäden ersetzen muss. Die gesetzliche Haftung für fahrlässig verursachte Schäden ist in jedem Fall beschränkt auf einen Betrag von Euro 1 Mio. je Schadenereignis.

III. Versicherung

1. Haftpflichtversicherung

a. HardWork hat sich gegen alle Schäden, für die er nach dem 4. Abschnitt des Handelsgesetzbuches und nach diesen Bedingungen haftet, im marktüblichen, Umfang zu versichern. Die Versicherung, der Frachtführerhaftung hat den Anforderungen der Pflichtversicherung zu entsprechen.

b. Zur Abdeckung der Haftung aus Speditions- und Lagerverträgen sowie Verträgen über logistische Dienstleistungen nach diesen Bedingungen schließt HardWork Versicherungsschutz zu marktüblichen Bedingungen mit einer Deckungssumme von mindestens Euro 1 Mio. je Schadensfall ab. Die Begrenzung der Höchstersatzleistung des Versicherers auf Euro 7,5 Mio. für ein Schadenereignis, das mehrere Auftraggeber betrifft, ist zulässig.

c. Die jeweilige Haftpflichtpolice muss sicherstellen, dass für den Versicherungsvertrag insgesamt (auch für den Bereich der Speditions- und Lagerverträge) die Bestimmungen der Pflichtversicherung, gemäß § 158 b Versicherungsvertragsgesetz (VVG) angewendet werden und der Geschädigte den Haftpflichtversicherer direkt in Anspruch nehmen kann. Diese Erweiterung des Versicherungsumfanges gilt nicht für die Haftpflichtversicherung in Bezug auf logistische Dienstleistungen, die nicht speditionsüblich sind gemäß § 1 Abs. 1 S.3 in Verbindung mit §10 11 Abs. 2 dieser Bedingungen. Der Auftraggeber kann einen entsprechenden Versicherungsnachweis verlangen.

2. Schadenversicherung Im Rahmen abgeschlossener Speditionsverträge oder Lagerverträge

Sofern gewünscht, deckt HardWork auf Verlangen des Auftraggebers (vergl. §§ 454 Abs. 2 und 472 Abs. 1 HGB) eine auf das Gut bezogene Schadenversicherung, z.B. eine Allgefahrenversicherung für Wareninteressenten, zu marktüblichen Bedingungen auf Rechnung des Auftraggebers ein. Diese Allgefahrenversicherung wird auf der Grundlage der international anerkannten ADS-Güterschadenbedingungen eingedeckt und umfasst Transporte sowie Lagerungen. Liegt der Übernahme- oder Ablieferungsort oder der Ort der verfügten Lagerung innerhalb der Europäischen Union, umfasst die Deckung grundsätzlich auch Güterfolgeschäden sowie reine Vermögensschäden, sofern diese nach den auf den Speditions- oder Lagervertrag anwendbaren deutschen gesetzlichen Bestimmungen von HardWork dem Grunde nach zu vertreten sind, jeweils bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen. Individuelle Vereinbarungen auf weitergehenden Versicherungsschutz sind in Absprache mit dem Versicherer möglich.

§ 19 Nachnahme

19.1 Die Vereinbarung, einer Nachnahme ist eine gesonderte Dienstleistung, die bei Auftragserteilung oder bei Abruf des Fahrzeuges schriftlich zu treffen oder im Frachtbrief oder einem anderen Begleitpapier zu vermerken ist.

19.2 Der Nachnahmebetrag ist beim Empfänger in bar oder per Euroscheck in garantierter Höhe einzuziehen. Ist diese Zahlungsweise durch den Empfänger nicht möglich, holt HardWork beim Verfügungsberechtigten eine schriftliche Weisung ein. Bis zum Eingang der schriftlichen Weisung wird das Gut dem Empfänger nicht ausgeliefert. Für die Wartezeit bis zum Eintreffen der Weisung hat HardWork einen Vergütungsanspruch. Im Übrigen findet § 419 Abs. 3 HGB Anwendung.

§ 20 Lohnfuhrvertrag

20.1 Der Lohnfuhrvertrag ist abgeschlossen, wenn sich HardWork und Auftraggeber darüber einig sind, dass HardWork ein bemanntes Fahrzeug zur Verwendung nach Weisung des Auftraggebers stellt.

20.2 Auf den Lohnfuhrvertrag finden die Beförderungsbedingungen entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass HardWork nicht für Schäden haftet, die durch den Auftraggeber verursacht worden sind. Statt des Frachtbriefes wird beim Lohnfuhrvertrag ein anderer Nachweis verwendet, der insbesondere die Einsatzzeit beinhaltet.

§ 21 Paletten

21.1 Die Verpflichtung von HardWork aus dem Beförderungsvertrag umfasst keine Gestellung von Ladehilfsmitteln und Packmitteln, insbesondere keine Gestellung von Paletten.

21.2 Soll Palettentausch erfolgen, so ist diese Vereinbarung bei Vertragsschluss oder bei Abruf des Fahrzeuges schriftlich zu treffen oder im Frachtbrief oder in einem anderen Begleitpapier zu vermerken oder in einem gesonderten Palettenbegleitschein festzuhalten. Der Palettentausch ist eine gesonderte Dienstleistung von HardWork, die mit dem Frachtentgelt nicht abgegolten und besonders zu vergüten ist. Dies gilt auch für Zug um Zug Palettentauschregelungen nach Abs. 3.

21.3 Der Vertrag über die Beförderung von palettiertem Gut ist mit der Auslieferung beim Empfänger erfüllt. Die Rückführung leerer Paletten erfolgt nur, wenn darüber ein gesonderter Beförderungsvertrag abgeschlossen wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Zug um Zug Palettentauschregelungen.

21.4 Für andere Ladehilfsmittel gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 22 Zollsendungen

22.1 Für Sendungen, die für ein Drittland bestimmt sind, müssen die gesetzlich erforderlichen Exportdokumente und die für die Einfuhr in das entsprechende Drittland erforderlichen Importdokumente beigefügt sein. Sendungen unter zollamtlicher Überwachung (z. B. Versandschein T1/T2, Carnet TIR, Carnet ATA, Zolllagerware, Ware aus der aktiven Veredelung etc.) können nur nach vorheriger Absprache mit HardWork und unter Einhaltung der zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen übernommen werden. Zu einer Überprüfung der Vollständigkeit der Dokumente ist HardWork nicht verpflichtet.

22.2 Für private Sendungen, die – zum Beispiel als Übersiedlungsgut, Erbschaftsgut, vorempfangenes Erbschaftsgut oder Ausstattungsgut – befreit von Einfuhrsteuern oder Zöllen in ein Drittland überführt werden sollen, hat der Auftraggeber die erforderlichen Dokumente sowie Nachweise bis spätestens 5 Werktage vor geplantem Grenzübertritt an HardWork zur Verfügung zu stellen. Zu einer Überprüfung der Vollständigkeit der Dokumente ist HardWork nicht verpflichtet. Prüft HardWork diese Dokumente dennoch vor Grenzübertritt auf Vollständigkeit, übernimmt aber trotz Prüfung keine Gewährleistung hierfür. Ebenso spricht HardWork hinsichtlich einer möglichen Abgabenbefreiung lediglich eine Empfehlung aus, übernimmt aber keine Gewährleistung für die letztendliche Entscheidung der jeweils zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde. Sämtliche anfallenden Einfuhrsteuern oder Zölle sowie alle in Zusammenhang mit der Abrechnung dieser entstehenden Nebenkosten (z. B. Kapitalbereitstellungsgebühren) hat der Auftraggeber zu tragen.

20.3 Der Versand von Waren, die den Verboten und Beschränkungen für den grenzüberschreitenden Warenverkehr (VuB) unterliegen und/oder für die handelspolitische Maßnahmen anzuwenden sind, sowie von Spirituosen und Marktordnungswaren, ist nur nach vorheriger Absprache mit HardWork und unter dem Vorbehalt eines Transportausschlusses möglich.

22.5 Bei Zollsendungen kann sich die Laufzeit verlängern; insoweit ist die Haftung von HardWork ausgeschlossen.

§ 23 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz von HardWork, Freiburg im Breisgau.

§ 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Freiburg im Breisgau.

§ 25 Anwendbares Recht

Für alle Verträge nach diesen Bedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.